

Satzung des TC Hennigsdorf e. V.



Tennis-Club Hennigsdorf
Seit 1926

Inhaltsverzeichnis :

1. Name und Sitz des Clubs
2. Zweck des Clubs
3. Verbandszugehörigkeit
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Rechte der Mitglieder
7. Pflichten der Mitglieder
8. Beiträge
9. Beendigung der Mitgliedschaft
10. Organe des Clubs
11. Der Vorstand
12. Mitgliederversammlung
13. Kassenprüfer
14. Auflösung des Clubs
15. Inkrafttreten der Satzung

Hennigsdorf, im März 2017

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der am 6.4.1992 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club Hennigsdorf" e.V.
- (2) Der Club ist beim Amtsgericht Neuruppin im Vereinsregister unter der Nr. VR 1361NP eingetragen.
- (3) Der Club hat seinen Sitz in Hennigsdorf, Fontanestraße 170.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein bezweckt die Förderung des Tennissports und dient als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Er widmet sich der Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit.
- (7) Die Zwecke werden erreicht durch:
 - a. Pflege des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - b. Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen und Wettkämpfe
 - c. Sicherstellung eines Trainings- und Übungsbetriebes
 - d. Bereitstellung von Wettkampf- und Trainingsstätten
 - e. Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB und des TVBB an.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus :
 - a. aktiven erwachsenen Mitgliedern
 - b. aktiven jugendlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. passiven Mitgliedern
- (2) Aktive erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Aktive jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, ohne Berechtigung zur Sportausübung auf der Vereinsanlage.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist dem Verein über die Geschäftsstelle an den Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das vereinsinterne Aufnahmeformular ist dafür zu verwenden.
- (2) Die Mitgliedschaft bezieht sich immer auf das gesamte Geschäftsjahr.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied und die Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- (4) Nach Vereinsbeitritt erhält jedes neue Mitglied eine Vereinssatzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, nach Zahlung des Jahresbeitrages die Vereinsanlagen zu benutzen, Wettkämpfe, Turniere usw. zu besuchen und an besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2), (4) und (5) haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Wird ein Arbeitseinsatz angeordnet, so ist die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung gegeben. Die Höhe der Abgeltung legt der Vorstand fest.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Arbeitsleistungen
 - c. Umlagen
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Sie kann nach verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden.
- (3) In der Beitragsordnung des Clubs sind die Beitragspflichten der Mitglieder geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er muss, soll er innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wirksam werden, vor dem 1. November erklärt und zugegangen sein. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.
- (3) Ein Mitglied kann durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Clubs, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstoßen hat.

- (4) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand ist. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Club bleiben bestehen.
- (5) Das Mitglied hat das Recht der Berufung gegen den Ausschluss über die Mitgliederversammlung.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Club.

§ 10 Organe des Clubs

- (1) Organe des Clubs sind :
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Clubangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Kassenwart
 - d. einem Sportwart
 - e. einem Jugendwart
 - f. einem technischen Wart
 - g. einem Verantwortlichen für Organisation
- (3) Unterschriftsberechtigt sind die unter (2)a. - (2)c. genannten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorsitzende ein Clubmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bezahlte Kräfte einzustellen und zu entlassen.
- (7) Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - e. Ausschlüsse von Mitgliedern
 - f. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.
- (10) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Clubs werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Sie ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich anzukündigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
 - c. Bestätigung der Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Angelegenheiten des Clubs Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Clubauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald die geheime Wahl oder Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.
- (7) Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Clubs. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 14 Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die einen gemeinnützigen Zweck erfüllt und die Mittel zur Förderung des Tennissports verwendet.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitglieder bzw. durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.